

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
Fax +41 31 635 48 15
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 17 279

Bern, 18. Oktober 2017

Besetzung

Oberrichterin Schnell (Präsidentin), Oberrichter Trenkel, Oberrichter
Stucki
Gerichtsschreiber Müller

Verfahrensbeteiligte

A._____

Beschuldigter 1

B._____

Beschuldigte 2

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Maulbeerstrasse
10, Postfach 6250, 3001 Bern

C._____

v.d. Rechtsanwalt D._____

Beschwerdeführerin

Gegenstand

Beschlagnahme

Strafverfahren wegen Hehlerei, ungetreuer Geschäftsbesorgung und
Betrugs

Beschwerde gegen die Verfügung der Regionalen Staatsanwalt-
schaft Bern-Mittelland vom 30. Juni 2017 (BM 17 5096)



Erwägungen:

1. Die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) führt gegen A._____ (nachfolgend: Beschuldigter 1) eine Strafuntersuchung wegen Hehlerei und gegen B._____ (nachfolgend: Beschuldigte 2) sowie den Beschuldigten 1 wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung und Betrugs, evtl. Widerhandlung gegen das Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG; SR 837) und gegen das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40). Am 25. November 2016 fand bei den Beschuldigten – damals noch einzig unter dem Verdacht der Hehlerei gegen den Beschuldigten 1 – eine Hausdurchsuchung statt, bei der eine Bargeldsumme von CHF 131'800.00 gestützt auf Art. 243 Schweizerische Strafprozessordnung (StPO; SR 312) sichergestellt und am 28. November 2016 unter dem Verdacht der ungetreuen Geschäftsbesorgung beschlagnahmt wurde. Auf eine vom Beschuldigten 1 dagegen erhobene Beschwerde trat die Beschwerdekammer mangels Legitimation nicht ein (Beschluss des Obergerichts BK 16 518 vom 13. Februar 2017).

Am 6. April 2017 ersuchte die C._____ GmbH (nachfolgend: Beschwerdeführerin) bei der Staatsanwaltschaft um Erlass einer anfechtbaren Verfügung, woraufhin diese am 30. Juni 2017 an die Adresse der Beschwerdeführerin verfügte, dass sie die Beschlagnahme des Bargeldbetrages von CHF 131'800.00 aufrechterhalte. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin am 13. Juli 2017 Beschwerde mit folgendem Antrag: Die Beschlagnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 30. Juni 2017 im Verfahren BJS 17 5096 sei unter Kosten- und Entschädigungsfolgen aufzuheben und es sei der beschlagnahmte Bargeldbetrag von CHF 131'800.00 an die rechtmässige Eigentümerin, d.h. die C._____ GmbH in E._____, herauszugeben. Ausserdem beantragte sie Akteneinsicht sowie im Rahmen eines Replikrechts die Gelegenheit zur Ergänzung der Beschwerde.

In ihrer Stellungnahme vom 29. August 2017 beantragte die Generalstaatsanwaltschaft die kostenfällige Abweisung der Beschwerde. Die Beschwerdeführerin replizierte am 20. September 2017 und hielt an ihrem Rechtsbegehren fest.

2. Gegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Die Beschwerdeführerin ist durch die angefochtene Verfügung unmittelbar in ihren rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist grundsätzlich einzutreten.

Was indes den Antrag auf Akteneinsicht betrifft, so kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. Das Anfechtungsobjekt bestimmt den Streitgegenstand. Ein Akteneinsichtsgesuch ist bei der Staatsanwaltschaft einzureichen. Die Beschwerdekammer wäre zuständig, einen diesbezüglich abschlägigen Bescheid (Anfechtungsobjekt) zu überprüfen. Vor diesem Hintergrund kann die vorliegende Beschwerde ohne Gehörsverletzung aufgrund der Aktenlage überprüft werden.

3. Die Staatsanwaltschaft fasst den relevanten Sachverhalt in ihrer Verfügung vom 30. Juni 2017 wie folgt zusammen:

Die Beschuldigten waren von Oktober 2010 bis Dezember 2016 Zeichnungsberechtigte der F._____ GmbH, A._____ als Gesellschafter und Geschäftsführer, B._____ ohne im Handelsregister eingetragene Funktionsbezeichnung. Am 21.12.2016 wurde die F._____ GmbH in Anwendung von Art. 155 HRegV (wegen fehlender Geschäftstätigkeit und Fehlens verwertbarer Aktiven) im Handelsregister gelöscht. Gemäss Auskunft des Betreibungsamtes Seeland vom 08.03.2017 bestehen Verlustscheine gegen die Gesellschaft aus unbeglichenen Forderungen der Steuerverwaltung und der Ausgleichskasse des Kantons Bern in einer Gesamthöhe von CHF 234'314.80. Seit März 2014 ist die Beschuldigte B._____ zudem als Zeichnungsberechtigte – anfänglich ohne Funktionsbezeichnung, seit 29.06.2016 als Gesellschafterin und Geschäftsführerin – der von G._____, dem Bruder von A._____, im März 2014 gegründeten C._____ GmbH im Handelsregister eingetragen. Den polizeilichen Feststellungen zufolge hat G._____ seine Stammanteile von CHF 20'000.00 mit Vertrag vom 27.06.2016 an sie abgetreten, wobei die Abtretung ohne Gegenleistung erfolgte, da der abgetretene Stammanteil bei Gründung der Gesellschaft angeblich von B._____ liberiert wurde (siehe dazu «Abtretung von Stammanteilen» vom 27. Juni 2016, Ziff. 3). Aus den H._____ -Bankunterlagen ist ersichtlich, dass das Gründungskapital von CHF 20'000.00 am 20.03.2014 vom H._____ -Privatkonto von G._____ kam, nachdem der gleiche Betrag am Vortag [...] auf dieses Konto eingezahlt worden war. Woher der eingezahlte Betrag stammt, ist unklar. Anhand der H._____ -Bankunterlagen lässt sich lediglich nachvollziehen, dass B._____ am 17.03.2014 zulasten ihres H._____ -Privatkontos einen Barbezug in Höhe von CHF 3'000.00 tätigte, und A._____ zulasten seines Privatkontos am 19.03.2014 einen Barbezug von CHF 11'000.00. Unklar ist ebenfalls, in welchen Funktionen B._____ und A._____ tatsächlich in der C._____ GmbH tätig sind. Anlässlich der polizeilichen Befragung vom 25.11.2016 erklärte B._____, sie arbeite als Bürohilfe (Befragungsprotokoll Z. 131), bzw. mache einfach das Büro der Firma (Befragungsprotokoll Z. 227); A._____ sei nicht bei ihr angestellt, gehe aber ab und zu auf die Baustellen und schaue nach dem Rechten, weil er sie unterstützen wolle (Befragungsprotokoll Z. 234 f.). A._____ bezeichnete die C._____ GmbH in seinen Aussagen vom 25.11.2016 dagegen als ihre gemeinsame Firma (Befragungsprotokoll Z. 241: „Wir haben die Firma erst seit Anfang Jahr“) für die er Löhne und Rechnungen bezahle (vgl. Befragungsprotokoll Z. 228 ff und Z. 247 ff).

Bei der Sichtung der bisher erhobenen Geschäftsakten der C._____ GmbH ist die Kantonspolizei auf zuhänden der Arbeitslosenkasse ausgestellte Bescheinigungen über Zwischenverdienst[e] gestossen, in welchen die von Mitarbeitern der C._____ GmbH geleisteten Arbeitsstunden deutlich geringer ausgewiesen werden, als in den ebenfalls vorhandenen Arbeitsrapporten. So soll bspw. ein Mitarbeiter im November 2016 gemäss Arbeitsrapport an 24 Tagen insgesamt 216 Stunden gearbeitet haben, gemäss Meldung an die ALV indessen lediglich 97,5 Stunden an 15 Tagen (vgl. Rapport der Kantonspolizei Bern vom 15.03.2017, S. 4 Ziff. 3.1). Weiter stellte die Kantonspolizei fest, dass der K._____ -Vorsorgestiftung per 01.01.2016 durch die C._____ GmbH 6 Mitarbeiter gemeldet wurden, und per 01.02.2016 nochmals 2 weitere. Zwischen dem 31.03. und 30.06.2016 erfolgten sodann für 6 Mitarbeiter wieder Austrittsmeldungen. Auf den Arbeitszeitrapporten der Monate November und Dezember 2016 tauchen die Namen von ausgetretenen Mitarbeitern aber wieder auf, desgleichen auch die Namen von weiteren Personen, welche der Vorsorgestiftung nirgends gemeldet wurden, angeblich aber 100% gearbeitet haben (vgl. Rapport der Kantonspolizei Bern vom 15.03.2017, S. 4 Ziff. 3.1). Das Vorhandensein von Dokumenten mit unterschiedlichen Angaben zur Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer und den von diesen geleisteten Arbeitsstunden legt den Verdacht nahe, dass die Ver-

antwortlichen der C._____ GmbH zuhanden der Arbeitslosenkasse und der BVG-Vorsorgeeinrichtung inhaltlich falsche Dokumente ausgestellt haben, um damit für sich und/oder andere Personen Arbeitslosengelder zu erwirken, auf die kein Anspruch bestand, bzw. um die BVG-Vorsorgeeinrichtung davon abzuhalten, ihre Beitragsforderungen gegenüber der C._____ GmbH in vollem Umfang geltend zu machen. In der Steuererklärung 2015 vom 21.06.2016 deklarierte der Beschuldigte A._____ lediglich ein Einkommen von CHF 8281.00 aus einer AHV-/IV-Rente und von CHF 9'960.00 aus einer Netto-Erwerbsausfallentschädigung. Als einzigen Vermögenswert wies er das Stammkapital der F._____ GmbH von CHF 20'000.00 aus; gleichzeitig machte er Schulden von CHF 245'523.00 gegenüber der F._____ GmbH geltend (vgl. Rapport der Kantonspolizei Bern vom 15.03.2017, S. 5 Ziff. 3.1). [...] Die offenen Forderungen der Steuerverwaltung und der Ausgleichskasse gegenüber der Gesellschaft, für die auch Verlustscheine ausgestellt wurden, beliefen sich auf insgesamt CHF 234'314.80. Dass A._____ aus der Gesellschaft in einem Umfang von CHF 245'523.00 Bezüge getätigt und gleichzeitig Forderungen der öffentlichen Hand in Höhe von CHF 234'314.80 unbezahlt gelassen hat, legt die Annahme nahe, dass er der ihm als Geschäftsführer obliegenden Pflicht, die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen zu wahren (Art. 812 Abs. 1 OR), nicht nachgekommen ist und die Gesellschaft durch ungesicherte und nicht zurückgezahlte Privatbezüge geschädigt hat. Anlässlich der beim Beschuldigten A._____ am 25.11.2016 durchgeführten Hausdurchsuchung fand die Polizei im Schlafzimmerschrank einen Bargeldbetrag von CHF 131'800.00 (vgl. Durchsuchungsprot. vom 25.11.2016). Zur Herkunft des Geldes erklärten A._____ und B._____ in ihren Aussagen vom 25.11.2016 übereinstimmend, es handle sich um Geld vom Geschäftskonto der C._____ GmbH, das B._____ in mehreren Tranchen bezogen habe. Zur beabsichtigten Verwendung des Geldes machten die Beschuldigten dagegen nur vage und zum Teil widersprüchliche Angaben. Während A._____ von geplanten Lohnzahlungen und Rechnungen sprach, über die er nicht viel wisse, weil seine Partnerin diese Rechnungen mache (vgl. Befragungsprot. A._____ vom 25.11.2016, Z. 225 – 249), erklärte B._____, das Geld sei für Rechnungen und offene Betreibungen, die Monatslöhne habe sie immer bezahlen können (vgl. Befragungsprot. B._____ vom 25.11.2016, Z. 291 –315).

4. Die Beschwerdeführerin lässt ausführen, ein I._____ habe ausgesagt, dass er dem Beschuldigten 1 Diebesgut verkauft habe, welches I._____ aus Einbruchdiebstählen erlangt gehabt habe. Den Kauf dieser Werkzeuge habe der Beschuldigte 1 anlässlich seiner Einvernahme vom 25. November 2016 anerkannt. Er habe aber keine Kenntnis über die Herkunft gehabt und sei nicht darüber informiert gewesen, dass es sich um gestohlene Werkzeuge handle. Die Staatsanwaltschaft stelle nun gestützt auf die Geschäftsunterlagen Behauptungen auf, welche der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin mangels Akteneinsicht nicht beurteilen könne. Selbst wenn davon auszugehen wäre, dass die Behauptungen zuträfen, wonach nicht alle Mitarbeiter betreffend AHV und BVG korrekt gemeldet seien, müsse festgestellt werden, dass die sich daraus allenfalls ergebenden Nachforderungen in keinem Verhältnis zum beschlagnahmten Bargeldbetrag stünden. Den Ausführungen der Staatsanwaltschaft könne entnommen werden, dass offenbar rund 120 Arbeitsstunden nicht gemeldet worden seien. Was die angeblich nicht gemeldeten Mitarbeiter bei der Berufsvorsorgeeinrichtung anbelange, welche im November und Dezember 2016 nach erfolgtem Austritt im Frühjahr 2016 wieder gearbeitet haben sollen, sei darauf hinzuweisen, dass es bei solchen unregelmässigen Einsätzen der Usanz entspreche, dass diese erst Ende Jahr bzw. anfangs des Folgejahres nachgemeldet würden. Es liege also kein Schaden oder eine straf-

rechtlich relevante Handlung vor. Aktuell liege die Problematik vielmehr darin, dass der Beschwerdeführerin eine operative Geschäftsführung fast nicht möglich sei, da ihr die gesamten Geschäftsunterlagen beschlagnahmt worden seien und seit Monaten vorenthalten würden. Somit habe es hauptsächlich die Staatsanwaltschaft zu vertreten, wenn Ende 2016 noch keine korrekten Nachmeldungen erfolgt seien. Bereits im Zeitpunkt der Hausdurchsuchung habe die Beschuldigte 2 als Inhaberin der Beschwerdeführerin belegt, dass sie im Laufe des Monats November 2016 unter fünf Bezügen einen Barbetrag von CHF 130'000.00 vom Geschäftskonto der Firma bei der H._____ AG bezogen habe. Diese Bankbelege seien mit Schreiben vom 29. November 2016 ins Recht gelegt worden. Das Geld stamme vom Kontokorrentkonto der Beschwerdeführerin. Sie tätige ihre Kreditorenzahlungen mittels Barzahlung am Postschalter. Sie habe denn auch Rechnungsbelege mitsamt Einzahlungsscheinen bereit gestellt gehabt, welche hätten bezahlt werden müssen. Dabei handle es sich um Rechnungen und Mahnungen in der Grössenordnung von CHF 130'000.00. Die offenen Rechnungen entsprächen somit in etwa den Bargeldbezügen, welche zur Deckung dieser getätigt worden seien. Da diese Rechnungsbelege mitsamt den Einzahlungsscheinen beschlagnahmt worden seien, könnten sie im Rahmen der Beschwerde nicht ins Recht gelegt werden und müssten aus den Straftaten beigezogen werden. Damit sei nachgewiesen, dass im Strafverfahren gegen die Beschuldigten Bargeldbeträge beschlagnahmt worden seien, welche vom Bankkonto der Beschwerdeführerin stammten und Eigentum derselben bildeten. Eine Vermischung mit Bargeldmitteln der Beschuldigten habe nicht stattgefunden.

Der Beschuldigte 1 sei seit dem 1. Oktober 2010 als Geschäftsführer der F._____ GmbH tätig gewesen. Am 14. August 2012 habe er einen Arbeitsunfall erlitten. Danach sei er längere Zeit arbeitsunfähig gewesen. Als Folge dieses Unfalles habe er seine Tätigkeit für die F._____ GmbH nicht mehr fortführen können. Aufträge hätten nicht ausgeführt werden können und seien verloren gegangen. Entsprechend sei die F._____ GmbH in finanzielle Schwierigkeiten geraten. Infolge der Arbeitsunfähigkeit habe die F._____ GmbH ihre operative Tätigkeit nicht mehr fortführen können und sei nicht mehr aktiv gewesen. Entgegen den Behauptungen der Staatsanwaltschaft seien aber zu keiner Zeit Aktiven der F._____ GmbH zugunsten Dritter abgeführt worden. Die F._____ GmbH sei schliesslich von Amtes wegen gelöscht worden, weil die Gesellschaft keine Geschäftstätigkeit mehr habe aufweisen können und keine verwertbaren Aktiven gehabt habe. Die Löschung sei per 21. Dezember 2016 erfolgt. Nachdem zu keiner Zeit Gläubiger der F._____ GmbH rechtliche Schritte angehoben hätten, könne davon ausgegangen werden, dass bezüglich der F._____ GmbH keine strafrechtlich relevanten Handlungen durch den Beschuldigten 1 erfolgt seien. Alleine der Umstand, dass Verlustscheine gegen die Gesellschaft bestünden und gleichzeitig grössere Schulden des Beschuldigten 1 gegenüber der Gesellschaft bestünden, stelle keine strafrechtlich relevante Handlung dar. Zudem stünden mögliche Nachforderungen der AHV von wenigen Tausend Franken einer beschlagnahmten Summe von CHF 131'800.00 gegenüber, was unverhältnismässig sei. Es gehe nicht an, dass eine neu gegründete Gesellschaft durch Massnahmen der Staatsanwaltschaft, welche alleine auf Verdächtigungen basierten, derart in Mitleiden-

schaft gezogen werde. Es bestünden erste Betreibungsbegehren und die Mitarbeiterlöhne könnten nicht vollumfänglich bezahlt werden. Bei genauer Prüfung der beschlagnahmten Geschäftsunterlagen werde ersichtlich, dass es sich um rechtmässig erwirtschaftete Geldmittel der Beschwerdeführerin handle.

Die Beschlagnahmeverfügung werde gestützt auf Art. 263 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 69 ff. Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB; SR 311) begründet. Die Staatsanwaltschaft stelle sich auf den Standpunkt, dass die fraglichen Vermögenswerte voraussichtlich entweder zur Sicherstellung von Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und Entschädigungen gebraucht oder den Geschädigten zurückzugeben oder einzuziehen seien. Es sei indes zu beachten, dass Zwangsmassnahmen, die in die Grundrechte nicht beschuldigter Personen eingreifen würden, gemäss Art. 197 Abs. 2 StPO besonders zurückhaltend einzusetzen seien. Die möglichen nicht gemeldeten Lohnzahlungen machten einen Bruchteil der beschlagnahmten Summe aus. Der Vorwurf der nicht gemeldeten Lohnzahlungen bei der Pensionskasse habe entkräftet werden können. Diese Lohnzahlungen könnten nachgemeldet werden. Hierzu benötige die Beschwerdeführerin aber ihre Geschäftsunterlagen. Die Beschlagnahme sei unverhältnismässig. Dies gelte umso mehr, als mit der Zwangsmassnahme insbesondere in die Eigentumsgarantie der Beschwerdeführerin eingegriffen werde. Es liege ein massiv wachsender Schaden vor, welcher zur Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft führe. Art. 263 Abs. 1 Bst. b StPO verleihe den Strafverfolgungsbehörden das Recht, Vermögen der beschuldigten Person auch dann zu beschlagnahmen, wenn es nicht im Zusammenhang mit der Straftat stehe, deren Abklärung aber Gegenstand des Strafverfahrens bilde. Mit den vorangegangenen Ausführungen sei nachgewiesen worden, dass die Beschlagnahme auch Art. 268 StPO verletze, da die mutmasslich zu deckenden Kosten weit unter dem Betrag von CHF 131'800.00 seien.

5. Die Generalstaatsanwaltschaft hält dem entgegen, der Tatverdacht gegen die Beschuldigten wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung ergebe sich aus dem Berichtsrapport der Kantonspolizei vom 15. März 2017. Den Beschuldigten werde unter anderem vorgeworfen, in der Zeit zwischen dem 25. Oktober 2010 und dem 25. November 2016 zum Nachteil der F._____ GmbH und der Beschwerdeführerin aus dem Vermögen der Gesellschaften und zu deren Schaden für private Zwecke Geldbezüge getätigt und dadurch ihre Pflichten als Geschäftsführer verletzt zu haben. Der Schaden der F._____ GmbH dürfte sich auf CHF 245'523.00 belaufen, derjenige der C._____ GmbH auf CHF 141'290.00 (vgl. Verfügung vom 28. Juni 2017). Diese Vorwürfe würden in der angefochtenen Verfügung offengelegt. Der Einwand der Beschwerdeführerin, die Staatsanwaltschaft zeige nicht auf, inwiefern gegen die Beschuldigten ein Tatverdacht bestehe, greife ins Leere.

Die Beschwerdeführerin mache geltend, das Bargeld sei die Summe von fünf Bargeldbezügen, welche die Beschuldigte 2 im November 2016 vom Kontokorrentkonto der C._____ GmbH bei der H._____ getätigt habe. Dieser Umstand sei jedoch gar nicht strittig (vgl. Berichtsrapport der Kantonspolizei vom 15. März 2017, S. 6 Ziff. 3.2, 2. Abschnitt). Zum Verwendungszweck des Bargeldes habe die Beschwerdeführerin geltend gemacht, es hätten damit Kreditorenzahlungen am Postschalter getätigt werden sollen. Dagegen spreche aber einerseits der Umstand,

dass es für eine solche Firma unüblich sei, Geschäfte in dieser Grössenordnung mit Bargeld zu betreiben. Andererseits hätten bei der Hausdurchsuchung nicht eigentliche Rechnungen, sondern bloss Einzahlungsscheine sichergestellt werden können (vgl. Verzeichnis Sicherstellung vom 25. November 2016 Ass.-Nr. 11). Es könne daher nicht gesagt werden, ob die Rechnungen noch offen und wann sie fällig seien. Zudem seien darunter Einzahlungsscheine, die auf die Beschuldigten und nicht auf die Beschwerdeführerin lauteten. Viel wichtiger erscheine in diesem Zusammenhang aber der Umstand, dass die Beträge auf den Einzahlungsscheinen bei weitem nicht den beschlagnahmten Betrag, sondern insgesamt nur rund CHF 16'500.00 erreichten. Die Differenz zum beschlagnahmten Betrag lasse sich auch nicht mit der Barzahlung von Löhnen der Angestellten der Firma erklären. Der Beschuldigte 1 habe zwar angegeben, die Firma habe zwei Angestellte, welchen der Lohn bar ausbezahlt werde (EV Beschuldigte 1 vom 25. November 2016, Z. 240 ff.). Die Beschuldigte 2 habe indes ausgesagt, keiner der Angestellten erhalte den Lohn in bar (EV Beschuldigte 2 vom 25. November 2016, Z. 329 f.). Die Höhe des beschlagnahmten Betrags erweise sich angesichts des im Raum stehenden Deliktsbetrags als verhältnismässig. Daran vermöchte das gefährdete wirtschaftliche Fortkommen nichts zu ändern. Schliesslich mache diese erfolglos geltend, bei ihr handle es sich um eine Dritte, nicht beschuldigte Person, weshalb Zwangsmassnahmen besonders zurückhaltend einzusetzen seien. Juristische Personen, die vermutungsweise unmittelbar durch ein durch ein Organ oder einen Vertreter begangenes Delikt bereichert worden seien, seien nicht als Dritte zu qualifizieren (HEIMGARTNER, Strafprozessuale Beschlagnahme, 2011, S. 274 f.). Entsprechend ihrer Natur als provisorische Massnahme seien bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Beschlagnahme nicht alle Tat- und Rechtsfragen abschliessend zu prüfen, da die Ermittlungen noch andauerten. Gestützt auf den gegen die Beschuldigten bestehenden Tatverdacht wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung und den Umstand, dass von der Beschwerdeführerin kein geschäftlicher Verwendungszweck des bezogenen Bargeldes habe nachgewiesen werden können, bestehe eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür, dass das beschlagnahmte Geld – zumindest als Surrogat – deliktischer Herkunft sei und daher zur späteren Rückgabe an die Geschädigte oder zur Einziehung habe beschlagnahmt werden dürfen (Art. 263 Abs. 1 Bst. c+d StPO i.V.m. 70 Abs. 1 StGB).

6. In der Replik ergänzt die Beschwerdeführerin, die Staatsanwaltschaft mache geltend, die Beschuldigten hätten aus der Firma F._____ GmbH Privatbezüge in der Höhe von CHF 245'523.00 getätigt, welche sie nicht zurückbezahlt hätten. Über die Hintergründe dieser Bezüge seien indes keine Ermittlungen getätigt worden. Es sei daher in keiner Weise belegt, dass es sich um unrechtmässige Bezüge handle. Die Staatsanwaltschaft habe die Geschäftsunterlagen beschlagnahmt. Es sei der Beschwerdeführerin daher nicht möglich, die gesamten im Zeitpunkt der Beschlagnahmung ausstehenden Rechnungen nochmals beizubringen. Zudem verfüge sie über keine Akteneinsicht im Strafverfahren. Die im Zeitpunkt der Beschlagnahme offenen Rechnungen seien aber weit über dem von der Staatsanwaltschaft geltend gemachten Betrag von lediglich CHF 16'500.00 gelegen, was bei korrekter Sichtung der Unterlagen festgestellt werden könne. Es sei nicht belegt, inwiefern die Geschäftsführerin der Beschwerdeführerin nicht befugt wäre, Bargeldbezüge vom

Geschäftskonto der Gesellschaft zu beziehen. Letztlich würde der Staatsanwaltschaft die Verpflichtung obliegen, einen unrechtmässigen Bezug bzw. eine unrechtmässige Verwendung dieser Gelder nachzuweisen. Ein Schaden sei der Gesellschaft aus dem Bargeldbezug nicht erwachsen. Ebenso stelle dies keinen strafrechtlich relevanten Tatbestand dar. Es ist daher an der Zeit, dass der Beschwerdeführerin nun endlich dieser Betrag zurückerstattet werde, damit ihr finanzielles Ende abgewendet werden könne.

7.

7.1 Als Zwangsmassnahme im Sinne von Art. 196 StPO kann eine Beschlagnahme angeordnet werden, wenn sie gesetzlich vorgesehen ist, ein hinreichender Tatverdacht vorliegt, sie verhältnismässig ist und durch die Bedeutung der Straftat gerechtfertigt wird (Art. 197 Abs. 1 StPO).

Gemäss Art. 263 Abs. 1 StPO können Gegenstände und Vermögenswerte einer beschuldigten Person oder einer Drittperson beschlagnahmt werden, wenn sie (a.) als Beweismittel gebraucht werden, (b.) zur Sicherstellung der Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und Entschädigungen gebraucht werden, (c.) den Geschädigten zurückzugeben sind oder wenn diese (d.) voraussichtlich einzuziehen sind. Der Beschlagnahmegrund ist im Untersuchungsstadium lediglich glaubhaft zu machen. Ausgeschlossen ist die Einziehung, soweit ein Dritter die Vermögenswerte in Unkenntnis der Einziehungsgründe erworben hat und für sie eine gleichwertige Gegenleistung erbracht hat, oder wenn die Einziehung ihm gegenüber eine unverhältnismässige Härte darstellen würde (Art. 70 Abs. 2 StGB). Die vom mutmasslichen Täter vertretene natürliche oder juristische Person gilt nicht als Dritter (TRECHSEL, StGB Praxiskommentar, 2. Aufl. 2012, N. 11 zu Art. 70 StGB). Sind die der Einziehung unterliegenden Vermögenswerte nicht mehr vorhanden, so kann die Untersuchungsbehörde auch im Hinblick auf die Durchsetzung einer Ersatzforderung Vermögenswerte mit Beschlagnahme belegen (Art. 71 Abs. 3 StGB).

7.2 Die Beschwerdekammer schliesst sich den Ausführungen der Generalstaatsanwaltschaft an (vorne E. 5). Beim gegenwärtigen Stand der Ermittlungen lässt sich zwar in der Tat noch nicht verbindlich feststellen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang der beschlagnahmte Geldbetrag aus strafbaren Handlungen der Beschuldigten (als Gesellschafter/Partner der involvierten Gipsereiunternehmen) stammt. Mit dem durch die bisherigen polizeilichen Ermittlungen begründeten Verdacht, dass die Beschuldigten mit der Ausstellung unwahrer Dokumente zuhanden der Arbeitslosenkasse und der K._____-Vorsorgestiftung den Tatbestand des Betrugs, evtl. der Widerhandlung gegen das AVIG und das BVG erfüllt haben, besteht indessen nach wie vor ein starker und damit eindeutig glaubhafter Grund zur Annahme, dass der C._____-GmbH durch strafbare Handlungen unrechtmässig Vermögen zugeflossen ist (siehe dazu Berichtsrapporte der Kantonspolizei vom 15. März 2017 sowie vom 5. Oktober 2017; zudem auch Arbeitsrapport/Bescheinigung über Zwischenverdienst Nov. 2016 «L._____-» und BVG-Meldungen/Arbeitsrapporte Mitarbeiter Nov./Dez. 2016). Im Zusammenhang mit dem Verdacht der ungetreuen Geschäftsbesorgung wird noch näher abzuklären sein, ob respektive in welchem Umfang der F._____-GmbH – möglicherweise

auch der Beschwerdeführerin – durch die Beschuldigten Vermögenswerte unrechtmässig entzogen wurden und der beschlagnahmte Geldbetrag das Produkt oder das Surrogat dieser Handlungen darstellt. Bei der Beschwerdeführerin bestehen nach den bisherigen Erkenntnissen Ausstände von CHF 141'290.00 und bei der F. _____ GmbH Ausstände von CHF 245'523.00 (vgl. Ausdehnungsverfügung vom 28. Juni 2017; zudem Steuererklärung 2015 Beschuldigter 1: Schulden bei der F. _____ GmbH von CHF 245'523.00). Es erscheint daher zum jetzigen Zeitpunkt sehr fraglich, ob es sich bei den beschlagnahmten CHF 131'800.00 um rechtmässig erwirtschaftete Geldmittel der Beschwerdeführerin handelt. In Anbetracht des laufenden Strafverfahrens vermag die Beschwerdeführerin daher nichts für sich abzuleiten, wenn sie ausführen lässt, durch die Beschlagnahme könne sie ihre Gläubiger nicht (mehr) befriedigen und es drohe ihr der Konkurs.

- 7.3 Werden die diversen aktenskundigen Einzahlungsscheine – sogar inklusive derjenigen, welche auf die Beschuldigten persönlich lauten – zusammengezählt, resultiert ein Gesamtbetrag von bloss CHF 18'114.25. Des Weiteren fällt auf, dass ein beträchtlicher Teil der Einzahlungsscheine zugunsten von Personen ausgestellt ist, die in den umfangreichen Betreibungsregistrauszügen der beiden Beschuldigten sowie der Beschwerdeführerin zu finden sind (z.B. AHV-Ausgleichskasse, Schweizerische Eidgenossenschaft, Kanton Bern, SUVA). Es kann daher zumindest bezweifelt werden, dass diese Gläubiger mit den beschlagnahmten CHF 131'800.00 hätten befriedigt werden sollen. Damit erweist sich auch die Höhe des beschlagnahmten Geldbetrages als verhältnismässig. Mit Schreiben vom 8. Dezember 2016 an die Staatsanwaltschaft hat die Steuerverwaltung des Kantons Bern denn auch bereits mitgeteilt, gegen die hier involvierten Parteien «sind hohe Steuerforderungen offen. Zum Teil bestehen bereits Verlustscheine. Aufgrund dieser Verlustscheine wäre es uns gestattet, auf die von der Polizei beschlagnahmten Gelder den Arrest nach Art. 271 SchKG zu verlangen. [...] Sollten diese (Bar-)Beträge freigegeben werden, so würden wir – mittels Arrestverfahren – unverzüglich die Sicherstellung verlangen beim dafür zuständigen Gericht.».
- 7.4 Zusammengefasst ist es keinesfalls liquide, dass das beschlagnahmte Bargeld rechtmässig der Beschwerdeführerin gehört. Vielmehr sind sämtliche Voraussetzungen für eine Beschlagnahme – gesetzliche Grundlage, hinreichender Tatverdacht, Glaubhaftmachung, Verhältnismässigkeit – erfüllt, sodass sich diese als rechtens erweist. Die Beschwerde ist abzuweisen.
8. Bei diesem Verfahrensausgang wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO).

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'200.00, werden der Beschwerdeführerin auferlegt.
3. Zu eröffnen:
 - der Beschwerdeführerin, v.d. Rechtsanwalt D. _____
 - der Generalstaatsanwaltschaft

Mitzuteilen:

- der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, Staatsanwalt J. _____
(mit den Akten)
- dem Beschuldigten 1
- der Beschuldigten 2

Bern, 18. Oktober 2017

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Die Präsidentin:

Oberrichterin Schnell

Der Gerichtsschreiber:

Müller

i.V. Gerichtsschreiberin Beldi

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.